



# Abfallverordnung

vom 10.08.2015

in Kraft seit 01.01.2016

Änderungen vom 20.09.2021  
und 02.12.2024

# Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Gegenstand	1	2
<b>II. Siedlungsabfälle</b>		
Grundsätze	2	2
Ausschluss von der ordentlichen kommunalen Abfuhr	3	2
Separatsammlungen	4	3
Containerpflicht	5	3
Entsorgung Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetrieben	6	3
Ort, Art und Zeit der Bereitstellung Siedlungsabfälle	7	4
Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut	8	5
Abfuhrtage von Kehricht und Sperrgut	9	5
Bereitstellung Grüngut/Grünabfällen und Biogenen Abfällen/Speisereste	10	5
Abfuhrtage von Grüngut/Grünabfällen und Biogenen Abfällen/Speisereste	11	6
Bereitstellung / Verarbeitung Grüngut kommunaler Häckseldienst	11a	6
Zeitliche Intervalle / Termine und Kosten kommunaler Häckseldienst	11b	7
Bereitstellung von Altpapier / Karton gemischt	12	7
Abfuhrtage von Altpapier / Karton gemischt	13	8
<b>III. Sonderabfälle</b>		
Grundsätze	14	8
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	15	8
Ölabscheider	16	9
<b>IV. Andere Abfälle und Materialien</b>		
Bauabfälle, Inertstoffe und ausgediente Sachen	17	9
Tierkörper und tierische Abfälle	18	9
<b>V. Gebühren</b>		
Grundgebühren Haushalte und Betriebe	19	9
Verursachergebühren für Kehricht und Sperrgut	20	10
Verursachergebühren für Container mit gewerblichen Abfällen	21	10
Gebühren für besondere Aufwendungen und Auslagen	22	11
Kostentragung Direktentsorgungen	23	11
<b>VI. Bezug der Gebühren</b>		
Bezug der Grundgebühren Haushalte und Betriebe	24	11
Bezug der Verursachergebühren	25	11
Bezug Gebühren für besondere Aufwendungen	26	12
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>		
Inkrafttreten	27	12
Genehmigung		12
Auflagebescheinigung		12

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglements (AR) vom 9. Juni 2015 folgende

## **Abfallverordnung (AV)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand

#### **Art. 1**

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement vom 9. Juni 2015. Sie regelt insbesondere

- a) die Bereitstellung und Sammlung der Siedlungsabfälle
- b) die Entsorgung von Sonderabfällen
- c) die Entsorgung besonderer Abfallarten
- d) die Höhe und den Bezug der Gebühren

### **II. Siedlungsabfälle**

Grundsätze

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle nach AR Artikel 3 und 4 müssen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die Abfuhr und die Separatsammlungen bereitgestellt oder über die stationären Separatsammelstellen entsorgt werden. Vorbehalten bleibt das Kompostieren von geeigneten Grünabfällen und Speiseresten im Rahmen von AR Artikel 13 Absatz 5 und 6. \*

<sup>2</sup> Nicht in offiziellen Gebührenkehrrechtsäcken verpackte oder ohne Sperrgutmarken der Gemeinde zur Abfuhr bereitgestellte Siedlungsabfälle werden nicht abgeführt.

<sup>3</sup> In der Gemeinde angemeldete Haushalte und Betriebe können Siedlungsabfälle während den Öffnungszeiten auch den von der Gemeinde bezeichneten externen Entsorgungshöfen übergeben. Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau legt soweit erforderlich in Absprache mit den Betreibern das Sammelangebot fest. \*

Ausschluss von der  
ordentlichen  
kommunalen Abfuhr

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Von der ordentlichen kommunalen Abfuhr ausgeschlossen sind

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) elektronische Geräte und einzelne elektronische Bestandteile
- c) Kühlgeräte
- d) ausgediente Fahrzeuge und deren Bestandteile
- e) Sonderabfälle
- f) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige und stark korrosive Abfälle \*
- g) Bauabfälle und Inertstoffe
- h) Tierkörper und tierische Abfälle
- i) selbstentzündende oder explosive Stoffe
- j) weitere gewerbliche und industrielle Abfälle die nicht AR Artikel 4 entsprechen. \*

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben a–j sind vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu entsorgen.

<sup>3</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau kann weitere Abfallarten von der ordentlichen Abfuhr ausschliessen. \*

Separatsammlungen

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für eine separate Sammlung verwertbarer Abfälle wie Altpapier, Karton, Altglas, Aluminium, Altmetall, Blech und Textilien.

<sup>2</sup> Die Separatsammlungen können entweder über die kommunale Abfuhr oder über stationäre Sammelstellen erfolgen.

<sup>3</sup> Für Separatsammlungen können durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte besondere Sammelstellen eingerichtet und betrieben werden.

<sup>4</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau bestimmt, welche Abfallarten separat gesammelt und verwertet werden und wie die Bereitstellung oder Anlieferung dieser Abfälle zu erfolgen hat. \*

<sup>5</sup> Das Platzieren von Sammelcontainern für Separatsammlungen auf privaten Grundstücken durch Dritte ist bewilligungspflichtig und nur mit Zustimmung der Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau gestattet. \*

Containerpflicht

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab fünf Wohnungen sowie bei Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung der brennbaren Siedlungsabfälle sowie der Separatsammlung Altpapier/Karton nach AR Artikel 4 Buchstabe a, b und d. Mit Ausnahme von Astbündeln gilt für die Abfuhr von kompostier- oder vergärbaren Grünabfällen und Speiseresten eine generelle Containerpflicht (AR Artikel 4 Buchstabe c). \*

<sup>2</sup> Für Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetriebe mit einem regelmässigen wöchentlichen Gesamtentsorgungsvolumen über 400 Litern brennbaren Siedlungsabfällen nach AR Artikel 4 Buchstabe a und b gilt eine generelle Containerpflicht. \*

<sup>3</sup> Bei Separatabfuhren nach AR Artikel 4 Buchstabe d gilt für Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetriebe eine generelle Containerpflicht. \*

<sup>4</sup> Unter Beachtung der Vorgaben von Absatz 1, 2 und 3 müssen vor der Erstellung neuer Gebäude oder bei Nutzungsänderungen bestehender Gebäude in Absprache mit der Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau im Bauprojekt oder dem vorherigen Planerlassverfahren für die kommunale Abfuhr geeignete Containerstandorte ausgeschieden werden. \*

<sup>5</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau befindet über schriftliche Ausnahmegesuche. \*

Entsorgung  
Siedlungsabfälle aus  
Dienstleistungs-,  
Gewerbe-, Industrie-  
und Verwaltungs-  
betrieben

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die kommunale Entsorgung von Siedlungsabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, und Industriebetrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen in der Schweiz sowie aus Verwaltungsbetrieben, die in ihrer Zusammensetzung mit denen von Haushalten vergleichbar sind, richtet sich zwingend nach den Bestimmungen von AR Artikel 14 Absatz 1–3. \*

<sup>2</sup> Ortsansässige Dienstleistungs-, Gewerbe-, und Industriebetriebe mit 250 und mehr Vollzeitstellen in der Schweiz sind verpflichtet, im Betrieb anfallende Siedlungsabfälle, die in ihrer Zusammensetzung mit denen von Haushalten

vergleichbar sind, direkt und auf eigene Kosten über autorisierte externe Unternehmen zu entsorgen. \*

<sup>3</sup> aufgehoben. \*

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann ortsansässigen Dienstleistungs-, Gewerbe-, und Industriebetrieben mit 250 und mehr Vollzeitstellen in der Schweiz Entsorgungsdienstleistungen ausserhalb der kommunalen Abfuhrdienstleistungen vermitteln. Dabei sind die Vorgaben nach AR Artikel 12 Absatz 1–3 zwingend einzuhalten. \*

<sup>5</sup> Die Kosten für die Bereitstellung und Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Absatz 1–4 sind in jedem Falle durch die betreffenden Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetriebe zu tragen. \*

Ort, Art und Zeit der  
Bereitstellung  
Siedlungsabfälle

## **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau kann für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen zur Abfuhr besondere Standorte, auch auf privatem Grund, vorschreiben. \*

<sup>2</sup> Grundsätzlich wird der Bereitstellungsort von der Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau unter Beachtung der folgenden Grundsätze bestimmt: \*

- a) Neue Bereitstellungsorte an öffentlichen und privaten Strassen sind vor Inbetriebnahme mit der Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau abzusprechen. \*
- b) Der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Siedlungsabfälle ist so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.
- c) Die Bereitstellung der abzuführenden Siedlungsabfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Gehwegrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümer/Innen oder deren Beauftragte verantwortlich. \*
- d) Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Gehwegen und Hauszugängen darf nicht behindert werden. Fussgänger dürfen in ihrer Sicherheit nicht gefährdet sein. \*
- e) Verantwortlich für die reglementgemässe Bereitstellung des Siedlungsabfalls in ihrem Einflussbereich sind die jeweiligen Eigentümer oder deren Beauftragte sowie die Pächter/Innen und die Mieter/Innen einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität.
- f) Um Geruchsemissionen und ein Überfüllen der Container zu vermeiden, müssen die Deckel jederzeit vollständig geschlossen werden können.

<sup>3</sup> Wer Siedlungsabfälle auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitstellt, ist verpflichtet, dadurch verunreinigte Stellen unaufgefordert und zeitnah zu reinigen. \*

<sup>4</sup> Abzuführende Siedlungsabfälle sind erst am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Bereitstellung von Siedlungsabfällen in Containern. Diese können bereits am Vortag ab 16:00 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt werden.

<sup>5</sup> Nicht auf einem ständigen Containerstandplatz zur Leerung bereitgestellte Container sind nach der Leerung so rasch als möglich wieder zu entfernen.

Bereitstellung von  
Kehricht und  
Sperrgut

### Art. 8

<sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut sowie mit diesen Abfallfraktionen vergleichbare Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetrieben sind Siedlungsabfälle, die der Verbrennung zugeführt werden (AR Artikel 4 Buchstaben a und b. \*

<sup>2</sup> Kehricht nach AR Artikel 4 Buchstabe a ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Gebührensäcken der Gemeinde mit einem Volumen von 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt und höchstens 18 Kilo Gewicht zur Abfuhr bereitzustellen. \*

<sup>3</sup> Kleinsperrgut nach AR Artikel 4 Buchstabe b mit den Maximalmassen von 100 x 50 x 50 cm und höchstens 18 kg Gewicht ist mit einer Kleinsperrgutmarke der Gemeinde versehen zur Abfuhr bereitzustellen. \*

<sup>4</sup> Grobsperrgut nach AR Artikel 4 Buchstabe b mit den Maximalmassen von 200 x 100 x 100 cm und höchstens 50 kg Gewicht ist mit einer Grobsperrgutmarke der Gemeinde versehen zur Abfuhr bereitzustellen. \*

<sup>5</sup> In offiziell zugelassenen Containern für Haushalte darf nur Kehricht in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Gebührensäcken der Gemeinde zur Abfuhr bereitgestellt werden.

<sup>6</sup> Mit Ausnahme von AV Artikel 8 Absatz 7 müssen Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetriebe ihre brennbaren Siedlungsabfälle nach AR Artikel 4 Buchstaben a und b gegen Verrechnung von Verursachergebühren mittels 770/800 Liter-Containern über die kommunale Abfuhr entsorgen. \*

<sup>7</sup> Gemäss AV Artikel 5 Absatz 2 können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetriebe mit einem regelmässigen wöchentlichen Gesamtentsorgungsvolumen unter 400 Litern brennbaren Siedlungsabfällen nach AR Artikel 4 Buchstaben a und b auch die offiziell zugelassenen Gebührensäcke oder Sperrgutmarken der Gemeinde verwenden. \*

<sup>8</sup> Die Bereitstellungsgrundsätze nach AR Artikel 15 und AV Artikel 7 Absatz 2–5 sind einzuhalten. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter brennbarer Siedlungsabfall wird nicht abgeführt. \*

Abfuhrtage von  
Kehricht und  
Sperrgut

### Art. 9

<sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut werden in der Regel 1 x wöchentlich abgeführt.

<sup>2</sup> Bei der Bereitstellung in offiziell zugelassenen 770/800 Liter-Containern sowie bei Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetrieben kann die Abfuhr von Kehricht nach spezieller Vereinbarung mit der Fachstelle Abfall der Abteilung Bau 2 x wöchentlich erfolgen. \*

<sup>3</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen der Hauskehricht und das Sperrgut abgeführt werden und legt die Abfuhrrouen sowie die Vor- und Nachholtage fest. \*

Bereitstellung von  
Grüngut bzw.  
Grünabfällen /  
Biogenen Abfällen  
bzw. Speisereste

### Art. 10

<sup>1</sup> Grüngut bzw. Grünabfälle sind organische bzw. pflanzliche Abfälle aus dem Garten sowie Rüstabfälle aus Haushalten, welche sich für die Kompostierung eignen. Nicht dazu gehören Küchenabfälle (gekochte Speisereste), Hunde-, Katzenkot und Katzenstreu sowie alle weiteren, nicht kompostierbaren Abfälle.

<sup>2</sup> Grüngut von Haushalten und aus der Umgebungspflege von Siedlungen nach AR Artikel 4 Buchstabe c, das nicht vor Ort kompostiert wird, ist mit Ausnahme von Absatz 5 über die kommunale Grüngutabfuhr zu entsorgen. \*

<sup>3</sup> Grünabfälle müssen für die kommunale Abfuhr in Grüncontainern (Norm EN 840) mit einem Volumen von 140, 240 und 770/800 Liter oder in fest verschnürten Bündeln von höchstens 150 cm Länge, 50 cm Durchmesser und einem maximalen Gewicht von 18 kg bereitgestellt werden.

<sup>4</sup> Grünabfälle, welche gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden, sind mit Schnüren pflanzlicher Basis (z.B. Hanf- oder Kokosschnüre) zu binden. Die Verwendung von Kunststoffschnüren oder Metalldrähten ist für diesen Zweck unzulässig.

<sup>5</sup> Direktentsorgungen von Grüngut aus der Umgebungspflege von Haushalten und Siedlungen sowie Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetrieben über autorisierte externe Unternehmen sind zulässig. Die entstehenden Transport- und Entsorgungskosten der Grüngutabfälle sind direkt durch die Auftraggebenden oder beauftragte Dritte zu übernehmen. \*

<sup>6</sup> Biogene Abfälle sind Küchen- und Speisereste sowohl tierischer wie pflanzlicher Herkunft, die sich zur Verwertung in Biogas- bzw. Vergärungsanlagen eignen. Zur Kompostierung sind gemischt gesammelte biogene Abfälle nicht geeignet.

<sup>7</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau kann biogene Abfälle / Speisereste zur Bereitstellung und Abfuhr zulassen, sofern diese den Qualitätsanforderungen der Verwertungsanlagen entsprechen. Für die Bereitstellung gelten die gleichen Grundsätze wie für Grüngut bzw. Grünabfälle. \*

<sup>8</sup> Sammelsäcke aus biologisch abbaubaren bzw. kompostierbaren Stoffen sind für die Kompostierung und Vergärung in Grossanlagen ungeeignet und nicht für die Bereitstellung von Grüngut oder Küchen-/Speisereste zu verwenden. \*

<sup>9</sup> Die Bereitstellungsgrundsätze nach AR Artikel 15 und AV Artikel 7 Absatz 2–5 sind einzuhalten. Kompostierbares Grüngut und biogene Küchen- bzw. Speisereste, welche nicht vorschriftsgemäss zur Abfuhr bereitgestellt werden oder mit Fremdstoffen jeglicher Art versetzt sind, werden nicht abgeführt. \*

Abfuhrtage von  
Grüngut bzw.  
Grünabfällen /  
Biogenen Abfällen  
bzw. Speisereste

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Grüngut wird während der Vegetationszeit in der Regel 1 x wöchentlich abgeführt. Während den vegetationsärmeren Wintermonaten findet die Grünabfuhr in der Regel 2 x monatlich statt.

<sup>2</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen Grüngut abgeführt wird und legt die Abfuhrrouen fest. \*

<sup>3</sup> Die Abfuhrtage und -routen nach Absatz 1 und 2 gelten gegebenenfalls auch für die Abfuhr biogener Abfälle bzw. Speisereste. \*

Bereitstellung /  
Verarbeitung von  
Grüngut kommunaler  
Häckseldienst

#### **Art. 11a**

<sup>1</sup> Die für den kommunalen Häckseldienst geeigneten Gartenabfälle sind durch den Grundeigentümer oder dessen beauftragten Dritten vor Ort am Strassen- bzw. Gehwegrand des Privatgrundstücks / der Siedlung geordnet bzw. gleichgerichtet bereitzustellen. \*

<sup>2</sup> Die Bereitstellung der Gartenabfälle für den kommunalen Häckseldienst hat durch den Grundeigentümer oder dessen beauftragten Dritten bis spätestens um 07:30 Uhr des publizierten Starttages zu erfolgen. \*

<sup>3</sup> Die Verarbeitung der bereitgestellten Gartenabfälle durch den Werkhof Ittigen vor Ort hat in der Regel im Beisein des Grundeigentümers oder dessen beauftragten Dritten zu erfolgen. \*

<sup>4</sup> Das vor Ort anfallende Häckselgut wird durch die Gemeinde in der Regel nicht abgeführt und entsorgt. Es ist Sache des Grundeigentümers oder dessen beauftragten Dritten, das Häckselgut vor Ort zu verarbeiten. \*

<sup>5</sup> Die für den kommunalen Häckseldienst ungeeigneten Gartenabfälle werden durch den Werkhof nicht verarbeitet oder entsorgt. Es ist Sache des Grundeigentümers oder dessen beauftragten Dritten, für diese Gartenabfälle die reglementkonforme Bereitstellung zur Entsorgung sicherzustellen. \*

<sup>6</sup> Die Beanspruchung von öffentlichem Grund hat sich flächen- wie zeitmässig auf ein Minimum zu beschränken und darf die Verkehrssicherheit aller Strassen- und Gehwegbenützer in keiner Weise einschränken. \*

Zeitliche Intervalle /  
Termine / Kosten  
kommunaler  
Häckseldienst

### Art. 11b

<sup>1</sup> Der Häckseldienst der Gemeinde für Haushalte und Siedlungen findet in der Regel 2 x jährlich im März und Oktober statt. \*

<sup>2</sup> Der kommunale Häckseldienst wird unterteilt in die Abfuhrkreise 1 und 2. In der Regel erfolgt der Häckseldienst in Kreis 1 am Dienstag/Mittwoch und in Kreis 2 am Donnerstag/Freitag. \*

<sup>3</sup> Die Daten des kommunalen Häckseldienstes werden jeweils frühzeitig im jährlichen Abfallkalender, auf der Ittigger-Website und über weitere Publikationen kommuniziert. \*

<sup>4</sup> Grössere Mengen Gartenabfälle mit einer Häckseldauer über eine halbe Stunde sind dem Werkhof Ittigen frühzeitig bzw. vorgängig anzumelden. Kleinmengen bedingen keine Anmeldung. \*

<sup>5</sup> Der kommunale Häckseldienst ist für Haushalte und Siedlungen eine vor Ort kostenlose Dienstleistung. Die Verrechnung des Aufwandes erfolgt über die Grundgebühren der Spezialfinanzierung Abfall der Gemeinde Ittigen. \*

<sup>6</sup> Der kommunale Häckseldienst ist für die Umgebungspflege von Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetriebe kostenpflichtig, sofern die Häckseldauer über ½ Stunde beträgt. Die Verrechnung der Aufwendungen erfolgt nach AR Artikel 27. Es bestehen die gleichen Bereitstellungs- und Verarbeitungsgrundsätze wie für Haushalte und Siedlungen nach AV Artikel 11a. \*

Bereitstellung von  
Altpapier / Karton  
gemischt

### Art. 12

<sup>1</sup> Altpapier- und Kartonabfälle sind artenreine, unbehandelte Papiere und Kartons aus Haushalten und Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetrieben. Die Sammelware hat den Qualitätsanforderungen der verarbeitenden Altpapier- und Kartonindustrie zu entsprechen. Beschichtete, imprägnierte oder anderweitig behandelte sowie verunreinigte Papier- und Kartonabfälle sind von der Altpapier-/Kartonabfuhr ausgeschlossen. \*

<sup>2</sup> Altpapier und Karton aus Haushaltungen nach AR Artikel 4 Buchstabe d ist gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Bündeln sind ausschliesslich Schnüre zu verwenden. \*

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab fünf Wohnungen können offiziell zugelassene Container verwendet oder von der Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau vorgeschrieben werden. \*

<sup>4</sup> Altpapier- und Kartonabfälle von Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetrieben sind ausschliesslich in den offiziell zugelassenen 770/800 Liter-Containern zur Abfuhr bereitzustellen. \*

<sup>5</sup> Die Bereitstellung von Altpapier- und Kartonabfällen kann in den offiziell zugelassenen Containern sowohl in gebündelter wie loser und gemischter Form erfolgen.

<sup>6</sup> Die Bereitstellungsgrundsätze nach AR Artikel 15 und AV Artikel 7 Absatz 2–5 sind einzuhalten. Altpapier- und Kartonabfälle, welche nicht vorschriftsgemäss zur Abfuhr bereitgestellt werden oder mit Fremdstoffen jeglicher Art versetzt sind, werden nicht abgeführt. \*

Abfuhrtage von  
Altpapier / Karton  
gemischt

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Altpapier und Karton wird in der Regel 2 x monatlich abgeführt.

<sup>2</sup> Bei der Bereitstellung in offiziell zugelassenen 770/800 Liter-Containern sowie bei Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetrieben kann die Abfuhr von Altpapier und Karton nach spezieller Vereinbarung mit der Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau wöchentlich erfolgen.

<sup>3</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen sowie in welcher Form Altpapier und Karton abgeführt wird und legt die Abfuhrrouen fest.

## **III. Sonderabfälle**

Grundsätze

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten und Betrieben nach AR Artikel 4 Buchstabe e obliegen den Inhaberinnen und Inhabern der Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung des Bundes, VVEA vom 04.12.2015).

<sup>3</sup> Sonderabfälle dürfen nur an autorisierte Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>4</sup> Sonderabfälle sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, wenn diese zur Rücknahme befugt oder verpflichtet sind.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben Sammelangebote der Gemeinde oder beauftragten Dritten für Haushalte nach Artikel 15.

Sammelstellen und  
-aktionen für  
Kleinmengen

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Motoren- und Speiseöl aus Haushaltungen oder lässt solche Sammelstellen durch beauftragte Dritte betreiben. \*

<sup>2</sup> Sie oder beauftragte Dritte können besondere Sammlungen für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen durchführen.

<sup>3</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau oder beauftragte Dritte organisieren die sachgerechte bzw. gesetzeskonforme Entsorgung der gesammelten Sonderabfälle aus Haushaltungen. \*

<sup>4</sup> Haushalte können Kleinmengen von Sonderabfällen auch kostenlos bei den durch den Kanton bezeichneten Verkaufsstellen abgeben (z.B. Apotheken).

Ölabscheider

**Art. 16**

Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- und Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können (z.B. Ölabscheider), sind vom Inhaber vorschriftsgemäss zu entsorgen oder durch autorisierte Dritte entsorgen zu lassen. Die Kosten der Entsorgung trägt der Abfallinhaber (AR Artikel 19 Absatz 2). \*

**IV. Andere Abfälle und Materialien**Bauabfälle,  
Inertstoffe und  
ausgediente Sachen**Art. 17**

<sup>1</sup> Bauabfälle sind Abfälle, die im Hoch- und Tiefbau, bei Neu-, Aus- und Umbauten sowie bei sonstigen Abbrucharbeiten anfallen.

<sup>2</sup> Inertstoffe sind gesteinsähnliche, schadstoffarme und reaktionsträge Abfälle, die beim Auswaschen mit Wasser wenig Schadstoffe abgeben (z.B. Blähton, Keramik, Steine, Ton, etc.).

<sup>3</sup> Die Entsorgung von Bauabfällen, Inertstoffen und ausgedienten Sachen (z.B. Fahrzeuge und -teile etc.) richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie sind auf eigene Kosten vom Inhaber über autorisierte Dritte zu entsorgen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde oder beauftragte Dritte können für Haushalte Sammelangebote für Inertstoffe anbieten.

Tierkörper und  
tierische Abfälle**Art. 18**

<sup>1</sup> Tierkörper nach AR Artikel 4 Buchstabe f sind Körper umgestandener, togeborener oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere. \*

<sup>2</sup> Tierkörper bis zu einem Gewicht von 200 kg müssen unter Vorbehalt von Absatz 3 der von der Gemeinde bezeichneten regionalen Tierkörpersammelstelle übergeben werden. \*

<sup>3</sup> Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn die Hygiene und der Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>4</sup> Für Tierkörper, die in der Gemeinde durch autorisierte Dritte ab Hof abgeführt und entsorgt werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie die der regionalen Tier-körpersammelstelle (Auflagen, Kostentragung etc.). \*

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über tierische Nebenprodukte (VTNP) und die Bekämpfung von Tierseuchen (KTSV). \*

**V. Gebühren**Grundgebühren  
Haushalte und  
Betriebe**Art. 19**

<sup>1</sup> Von jedem Haushalt und jedem Betrieb ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten (AR Artikel 20 Absatz 1–3 und Artikel 23 Absatz 1).

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird nach Wohnungsgrösse oder Betriebseinheit durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für Einzelpersonen- und Kleinbetriebe mit Geschäftssitz an der Wohnadresse erfolgt die Verrechnung der Grundgebühr nicht nach Betriebseinheit, sondern nach Wohnungsgrösse.

<sup>4</sup> Die Grundgebühren der einzelnen Kategorien betragen pro Kalenderjahr inkl. MWST:

a)	1 bis 2,5 Zimmer-Wohnung	Fr.	56.00
b)	3 bis 4,5 Zimmer-Wohnung	Fr.	77.00
c)	5 und mehr Zimmer Wohnung	Fr.	98.00
d)	Einfamilienhaus	Fr.	119.00
e)	Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetriebe, pro Betriebsstandort	Fr.	119.00

Verursachergebühren  
für Kehricht und  
Sperrgut

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die Verursachergebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben (AR Artikel 20 Absatz 5a und Artikel 24 Absatz 1). Die Säcke werden im Verkauf rollenweise angeboten. \*

<sup>2</sup> Die Verkaufspreise je Gebührensack bzw. Sackgrösse betragen inkl. MWST:

a)	17 Liter	Fr.	1.05
b)	35 Liter	Fr.	1.70
c)	60 Liter	Fr.	2.85
d)	110 Liter	Fr.	5.30

<sup>3</sup> Die Verursachergebühr für die Klein- und Grobsperrgutabfuhr wird pro Sperrgutstück erhoben (AR Artikel 20 Absatz 5a und Artikel 24 Absatz 2 und 3). \*

<sup>4</sup> Die Verkaufspreise je Sperrgutmarke betragen inkl. MWST:

Kleinsperrgut: Grösse max. 100x50x50 cm, Gewicht max. 18 kg	Fr.	5.30
Grobsperrgut: Grösse max. 200x100x100 cm, Gewicht max. 50 kg	Fr.	10.60

<sup>5</sup> Gebührensäcke und Sperrgutmarken können bei den von der Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. \*

Verursachergebühren  
für Container mit  
gewerblichen Ab-  
fällen

#### Art. 21

<sup>1</sup> Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gleichgestellte Abfällen nach AR Artikel 3 Absatz b), c) und Artikel 4 Buchstaben a und b in 770/800 Liter-Gewerbecontainern wird bei Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetrieben die Verursachergebühr pro Containerleerung oder in Form einer Pauschalgebühr pro Kalenderjahr erhoben. \*

<sup>2</sup> Bei Leerungen nach Bedarf sind die Container für jede Leerung mit einer Containergebührenmarke für Einzelleerung zu versehen.

<sup>3</sup> Bei wiederkehrenden wöchentlichen Leerungen sind die Container mit einer Pauschalgebührenmarke pro Kalenderjahr zu versehen.

<sup>4</sup> Die Ansätze der Gebührenmarken für 770/800 Liter-Gewerbecontainer betragen inkl. MWST: \*

a) Leerung bei Bedarf, Einzelmarke	Fr.	50.00
b) 1 Leerung pro Woche, Jahrespauschale	Fr.	1'665.00
c) 2 Leerungen pro Woche, Jahrespauschale	Fr.	3'610.00

<sup>5</sup> Wird der Abfall mechanisch gepresst, sind die doppelten Gebührenansätze geschuldet.

<sup>6</sup> Gebührenmarken für Einzelleerungen von 770/800 Liter-Containern können bei der Abteilung Gemeindeschreiberei bezogen werden. \*

<sup>7</sup> Pauschale Jahresgebührenmarken für 770/800 Liter-Container sind mit einem Meldeformular jährlich wiederkehrend bei der Abteilung Bau zu beziehen. \*

Gebühren für besondere Aufwendungen und Auslagen

**Art. 22**

<sup>1</sup> Die Gebühren für besondere Aufwendungen und Auslagen richten sich nach AR Artikel 27. \*

<sup>2</sup> Die Verrechnung erfolgt nach dem effektiven Kosten- und Zeitaufwand.

Kostentragung Direktentsorgungen

**Art. 23**

<sup>1</sup> Bei Direktentsorgungen von Siedlungsabfällen durch Privatpersonen und Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetriebe über externe autorisierte Abfallentsorgungsunternehmen oder öffentliche Entsorgungshöfe sind sowohl die Transport- wie auch die Entsorgungskosten vom Abfallinhaber bzw. -abgeber zu bezahlen (AR Artikel 19 Absatz 2). \*

<sup>2</sup> Ausnahmen von der Kostentragung nach Absatz 1 bilden bei der direkten Entsorgung von Siedlungsabfällen nach AR Artikel 4 Buchstaben a–e allfällige finanzielle Beteiligungen der Gemeinde an extern betriebene öffentliche Entsorgungshöfe (AR Artikel 20 Absatz 4). \*

**VI. Bezug der Gebühren**

Bezug der Grundgebühren Haushalte und Betriebe

**Art. 24**

<sup>1</sup> Die Grundgebühren nach AR Artikel 20 Absatz 1–3, Artikel 23 Absatz 1 sowie AV Artikel 19 werden gemäss Rechnungsstellung fällig.

<sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen stellt im Auftrag der Gemeinde die Grundgebühren in Rechnung und besorgt das Inkasso.

<sup>3</sup> Eine Rückerstattung pro rata der erhobenen Grundgebühren erfolgt auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Wohnung, die Liegenschaft oder der Betrieb während mindestens 12 Monaten leer stand.

Bezug der Verursachergebühren

**Art. 25**

<sup>1</sup> Die Verursachergebühren für Gebührenkehrichtsäcke und Sperrgutmarken nach AR Artikel 20 Absatz 5a und AV Artikel 20 werden im Voraus durch den Verkauf über die Verkaufsstellen erhoben. \*

<sup>2</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau regelt die Herstellung, Logistik und das Inkasso der Gebührenkehrichtsäcke und der Sperrgutmarken. \*

<sup>3</sup> Ein Umtausch, eine Rückgabe und eine Rückerstattung gekaufter Gebührenkehrichtsäcke, Sperrgutmarken und Containereinzelmarten bei der Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau ist nicht möglich. \*

<sup>4</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau kann mit Lieferanten Vereinbarungen über mögliche Dienstleistungen wie die Herstellung, den Vertrieb und das Inkasso von Gebührenkehrichtsäcken und Sperrgutmarken abschliessen. \*

<sup>5</sup> Der/die zuständige Departementsvorsteher/in kann mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe und den Verkauf der Gebührenkehrichtsäcke und Sperrgutmarken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Verkauf und weitere Einzelheiten abschliessen.

<sup>6</sup> Die Verursachergebühren für Containermarken für Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetriebe nach AR Artikel 20 Absatz 5b und Artikel 25 sowie AV Artikel 21 werden im Voraus durch den Verkauf über die Gemeinde erhoben. \*

<sup>7</sup> Eine Rückerstattung pro rata der erhobenen pauschalen Jahrescontainergebühren für Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbetriebe erfolgt auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin. Eine mögliche Rückerstattung pro rata erfolgt nur, wenn die Abfuhrdienstleistungen der Gemeinde im betreffenden Jahr nicht mehr als sechs Monate beansprucht worden sind. \*

Bezug Gebühren für besondere Aufwendungen

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die Gebühren für besondere Aufwendungen nach AR Artikel 20 Absatz 5c und Artikel 27 Buchstaben a–d sowie AV Artikel 22 werden gemäss Rechnungsstellung fällig. \*

<sup>2</sup> Die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau stellt die Gebühren für besondere Aufwendungen in Rechnung und besorgt das Inkasso gemäss den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde. \*

### **VII. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Diese Abfallverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung zum Abfallreglement vom 5. Oktober 2000 aufgehoben.

### **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat die Abfallverordnung am 10. August 2015 genehmigt.

#### **GEMEINDERAT ITTIGEN**

Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp                      sig. Annamarie Dick

### **Auflagebescheinigung**

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 28. August 2015 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

#### **GEMEINDE ITTIGEN**

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

---

## **Genehmigung der Änderungen**

Der Gemeinderat hat die Teilrevision der Abfallverordnung am 20. September 2021 genehmigt.

### **GEMEINDERAT ITTIGEN**

Der Präsident            Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp        sig. Annamarie Dick

## **Veröffentlichung**

Der Beschluss über die Änderungen wurde am 27. Oktober 2021 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist ging keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ein. Die Änderungen treten somit auf 1. Januar 2022 in Kraft.

### **GEMEINDE ITTIGEN**

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

---

## **Genehmigung der Änderungen**

Der Gemeinderat hat die Teilrevision der Abfallverordnung am 2. Dezember 2024 genehmigt.

### **GEMEINDERAT ITTIGEN**

Der Präsident            Die Gemeindeschreiberin

Marco Rupp            Andrea Burkhardt

## **Veröffentlichung**

Der Beschluss über die Änderungen wurde vom 4. Dezember 2024 bis 4. Januar 2025 auf ePublikation.ch publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist ging keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ein. Die Änderungen treten somit auf 1. Januar 2025 in Kraft.

### **GEMEINDE ITTIGEN**

Die Gemeindeschreiberin

Andrea Burkhardt

**Änderungstabelle nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
10.08.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
20.09.2021	01.01.2022	Erlass	Teilrevision
02.12.2024	01.01.2025	Erlass	Teilrevision

**Änderungstabelle nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	10.08.2015	01.01.2016	Erstfassung
Art. 2 Abs. 1 und 3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 3 Abs. 1 Bst. f und j	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 3 Abs. 3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 4 Abs. 4–5	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 5	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 6	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 6 Abs. 3	02.12.2024	01.01.2025	Aufgehoben
Art. 7 Abs. 1 und 3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 7 Abs. 2 Bst. a, c und d	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 8 Abs. 1–4	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 8 Abs. 6–8	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 9 Abs. 2–3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 10 Abs. 2	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 10 Abs. 5, 7–9	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 11 Abs. 2–3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 11a	20.09.2021	01.01.2022	Eingefügt
Art. 11b	20.09.2021	01.01.2022	Eingefügt
Art. 12 Abs. 1–4, 6	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 13 Abs. 2–3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 14 Abs. 1–3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 15 Abs. 1 und 3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 16	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 17 Abs. 3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 18 Abs. 1–2, Abs. 4–5	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 19 Abs. 1–2, 4	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 19 Abs. 4	02.12.2024	01.01.2025	Geändert
Art. 20 Abs. 1 und 3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 21 Abs. 1–4, Abs. 6–7	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 22 Abs. 1	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 23	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 24 Abs. 1 und 3	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 25 Abs. 1–4, Abs. 6–7	20.09.2021	01.01.2022	Geändert
Art. 26 Abs. 1–2	20.09.2021	01.01.2022	Geändert